

LABO

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz

Jahresbericht

der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Bodenschutz (LABO)

2014

Stand: 24. Februar 2015

Herausgeber:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Bodenschutz (LABO)
unter Vorsitz des
Saarlandes

Ministerium für Umwelt und
Verbraucherschutz des
Saarlandes



Zusammenstellung:

Arnd Wieland
LABO-Geschäftsstelle

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Arbeitsaufträge der UMK	4
2.1 EU-Leitlinie zum Ausgangszustandsbericht	4
2.2 Unterstützung des Bundes bei der Erarbeitung eines Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 ...	4
2.3 Stellungnahme der LABO zum Leitbildentwurf der MKRO.....	5
3. Wesentliche von der LABO behandelte Fragestellungen	5
3.1 Nationale Umsetzung der den Bodenschutz betreffenden Aspekte der IE-Richtlinie	5
3.1.1 EU-Leitlinien zum Ausgangszustandsbericht und diesbezüglicher UMK-Arbeitsauftrag	6
3.1.2 Ausführungen der LABO zur Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG	7
3.2 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft – Ausgestaltung der Vollzugspraxis des Bodenschutzes	8
3.3 Kooperation mit der LAWA hinsichtlich deren Berichts zur „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser“	9
3.4 Arbeitshilfe „Empfehlungen zur Verhältnismäßigkeitsbetrachtung bei der Entscheidung über die Durchführung von MNA“	10
3.5 Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen europäischen Regelung zum Bodenschutz .	10
3.6 Rechtliche Implementierung der bodenkundlichen Baubegleitung	11
3.7 Bodenbezogene Aspekte der INSPIRE-Richtlinie	11
4. Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall (LFP)	13
5. Veröffentlichungen der LABO	14

1. Einleitung

Für die Jahre 2013 und 2014 führt das Saarland den Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). Diese Aufgabe wird mit Beginn des Jahres 2015 an den Freistaat Sachsen übergeben. Im Berichtszeitraum 2014 wurden zwei Sitzungen des LABO-Leitungsgremiums durchgeführt. Die 45. LABO-Sitzung fand am 19. März 2014 in Saarbrücken und die 46. LABO-Sitzung am 24. September 2014 in Berlin statt.

Der Arbeitsschwerpunkt der LABO lag im Jahr 2014 erneut im Bereich der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie RL 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Bearbeitung eines diesbezüglichen Auftrages der Umweltministerkonferenz (UMK). Ein zweiter Auftrag der UMK an die LABO richtete sich auf die Unterstützung des Bundes bei der Erarbeitung des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020. Im Rahmen eines dritten Auftrages der UMK hat sich die LABO erneut mit dem Entwurf „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland 2013“ der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) befasst.

Weitere von der LABO behandelte Themenfelder, auf die innerhalb dieses Jahresberichtes näher eingegangen wird, waren:

- Ausführungen zur Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 S. 1 BImSchG,
- die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung,
- der Bericht der LAWA zur „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser“,
- die Erstellung einer Arbeitshilfe „Empfehlungen zur Verhältnismäßigkeitsbetrachtung bei der Entscheidung über die Durchführung von MNA“,
- Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen europäischen Regelung zum Bodenschutz,
- Möglichkeiten einer rechtlichen Implementierung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie
- Boden bezogene Aspekte der RL 2007/2/EG vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE).

Außerhalb der Sitzungen des Leitungsgremiums hat die LABO Beschlüsse im Rahmen von Umlaufverfahren gefasst. Im Jahr 2014 wurden insgesamt sechs LABO-Umlaufverfahren durchgeführt. Den unterbreiteten Beschlussvorschlägen stimmte die LABO jeweils zu. Diese Umlaufverfahren richteten sich auf die Benennung von Vertretern der LABO für eine Beteiligung an verschiedenen Gremien sowie die Vorbereitung einer Befassung der UMK mit unterschiedlichen Themen.

2. Arbeitsaufträge der UMK

2.1 EU-Leitlinie zum Ausgangszustandsbericht

Mit Beschluss der UMK zum Umlaufverfahren 20/2013 wurde die LABO beauftragt, ihre „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 07. August 2013)“ unter Beteiligung der LAWA und der LAI zum Zeitpunkt des Vorliegens einer EU-Leitlinie zum Ausgangszustandsbericht zu überprüfen und die bis dahin vorliegenden Erfahrungen im Umgang mit der Arbeitshilfe aus der Vollzugspraxis in eine Aktualisierung des Dokumentes einfließen zu lassen.

Die Leitlinien der EU-Kommission zum Ausgangszustandsbericht wurden mit Datum vom 06. Mai 2014 veröffentlicht. Die LABO hat sich in der Folge dem Auftrag der UMK gewidmet. Details zu der Befassung sind dem Kapitel 3.1.1 dieses Jahresberichtes zu entnehmen.

2.2 Unterstützung des Bundes bei der Erarbeitung eines Aktionsprogramms Klimaschutz 2020

Mit Ziffer 12 des Beschlusses zu TOP 26/27 der 82. UMK vom 09. Mai 2014 in Konstanz wurden deren Arbeitsgremien gebeten, den Bund bei der Erarbeitung eines Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 zu unterstützen und technisch-wirtschaftliche Potenziale und Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die Minderung aller Treibhausgase (CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, FKW, SF₆) und Sektoren herauszuarbeiten.

Die LABO hat hinsichtlich des Klimawandels die Betroffenheit des Bodenschutzes und entsprechende Handlungsempfehlungen bereits in ihrem Positionspapier vom 09. Juni 2010 dargestellt ([LABO-Positionspapier Boden und Klimawandel](#)). Ferner hat sich der Ständige Ausschuss Recht der LABO (BORA) in einer Veröffentlichung vom November 2011 mit den Möglichkeiten der rechtlichen Verankerung des Klimaschutzes im Bodenschutzrecht befasst und ebenfalls seine diesbezüglichen Handlungsempfehlungen erläutert ([BORA-Stellungnahme zu Klimawandel und Bodenschutzrecht](#)).

Die beiden Veröffentlichungen der LABO aus den Jahren 2010 und 2011 wurden im Rahmen der Bearbeitung des Auftrages der 82. UMK um eine aktuelle Stellungnahme ergänzt. Hierin erfolgte eine Fokussierung auf den Handlungsbereich „Schutz kohlenstoffreicher Böden“, da für die LABO nur in der Kohlenstoffspeicherung von Böden nennenswerte Treibhausgas-Minderungspotenziale gesehen werden.

Alle drei Dokumente wurden der UMK im Umlaufverfahren zur Beschlussfassung vorgelegt und nach erfolgter Kenntnisnahme und Zustimmung sowie unter Anfügung einer Protokollnotiz des Landes Sachsen-Anhalt abschließend an den Bund übermittelt.

2.3 Stellungnahme der LABO zum Leitbildentwurf der MKRO

Mit Beschluss zum TOP 10 ihrer 81. Sitzung am 15. November 2013 in Erfurt beauftragte die UMK ihre Arbeitsgremien, im Rahmen deren fachlicher Zuständigkeiten Einschätzungen zum MKRO-Entwurf „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland 2013“ zu erarbeiten und dem UMK-Vorsitzland so rechtzeitig zukommen zu lassen, dass es diese Thematik auf der 82. UMK im Frühjahr 2014 wieder aufrufen konnte. Trotz der engen Zeitvorgabe durch die MKRO sollte dieser damit die Möglichkeit der Einbeziehung fachlicher Stellungnahmen der UMK-Arbeitsgremien in die finale Fassung des Leitbildentwurfes gegeben werden.

Bereits im Vorfeld der 81. UMK erarbeitete das LABO-Vorsitzland, einem Beschluss der 44. LABO vom 18. September 2013 nachkommend, eine Stellungnahme zum Leitbildentwurf der MKRO, die nach erfolgter Abstimmung und formalem Beschluss im LABO-Umlaufverfahren der UMK-Geschäftsstelle als LABO-Stellungnahme zur Verwendung im Rahmen der 81. UMK übermittelt wurde. Hintergrund war die Nachricht der UMK-Geschäftsstelle vom 04. September 2013, mit der die Entwurfsunterlagen der MKRO an die Länder übersandt wurden.

Nach erfolgter Einbeziehung ihrer Ständigen Ausschüsse, die, dem Beschluss der 81. UMK folgend, eine Einschätzung zum Leitbildentwurf der MKRO erarbeiteten, die auf den zur Verfügung stehenden Unterlagen basierte, stellte die LABO keinen Ergänzungs- oder Änderungsbedarf der bereits an die UMK übermittelten Stellungnahme fest.

Im Ergebnis informierte das LABO-Vorsitzland die UMK am 24. März 2014 darüber, dass zu diesem Zeitpunkt, über die mit den Berichten der LABO an die UMK zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme aus den Jahren 2010, 2011 und 2012 hervorgehobenen Aspekte sowie die Stellungnahme vom 08. Oktober 2013 hinaus, die der Nachricht nochmals beigefügt wurde, aus Sicht der LABO kein inhaltlicher Ergänzungsbedarf zum vorliegenden Entwurf der MKRO bestand.

3. Wesentliche von der LABO behandelte Fragestellungen

3.1 Nationale Umsetzung der den Bodenschutz betreffenden Aspekte der IE-Richtlinie

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; im Weiteren: IE-Richtlinie) beinhaltet in Artikel 22 eine Betreiberpflichtung zur Rückführung erheblicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände einer unter die Richtlinie fallenden Anlage in den Ausgangszustand vor Anlagen-Inbetriebnahme bzw. vor genehmigter Anlagen-

Änderung, wenn diese Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freisetzt.

In Deutschland wurden die Vorgaben der IE-Richtlinie mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08. April 2013 und der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissions- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02. Mai 2013 in nationales Recht überführt. Dabei normiert der § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Rückführungspflicht und verpflichtet der § 10 Absatz 1a BImSchG Antragsteller für den Betrieb einer Anlage zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes (AZB).

Mit Beschluss vom 01. Oktober 2013 wurde die „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ von der UMK zur Kenntnis genommen und deren Veröffentlichung auf der LABO-Homepage (www.labo-deutschland.de) zugestimmt. Die Arbeitshilfe kann seit diesem Zeitpunkt im Ländervollzug eingesetzt werden.

3.1.1 EU-Leitlinien zum Ausgangszustandsbericht und diesbezüglicher UMK-Auftrag

Am 06. Mai 2014 hat die EU-Kommission ihre Leitlinien zum Ausgangszustandsbericht (AZB) veröffentlicht. Mit diesem Zeitpunkt trat der im UMK-Umlaufbeschluss 20/2013 enthaltene Auftrag an die LABO, ihre Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Stand 07. August 2013) unter Beteiligung der LAWA und der LAI zum Zeitpunkt des Vorliegens einer EU-Leitlinie zum AZB zu überprüfen und die bis dahin vorliegenden Erfahrungen im Umgang mit der Arbeitshilfe aus der Vollzugspraxis in eine Aktualisierung des Dokumentes einfließen zu lassen, in Kraft.

Eine Redaktionsgruppe der LABO, in der auch die LAWA und die LAI vertreten sind, hat sich auf Bitte der LABO des Auftrages der UMK angenommen. Diese Gruppe besteht aus Teilnehmern der Ad-hoc-AG, die bereits die LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht erstellt hat.

Zur Vorbereitung der Arbeit in der Redaktionsgruppe wurden die bislang in den Ländern vorliegenden Vollzugserfahrungen im Umgang mit der LABO-Arbeitshilfe zum AZB zusammengetragen. Ferner erarbeitete das LABO-Vorsitzland eine Gegenüberstellung der Inhalte von LABO-Arbeitshilfe und EU-Leitlinie zum AZB und stellte diese Unterlage der Redaktionsgruppe zur Verfügung.

Teilauftrag Einbeziehung vorliegender Vollzugserfahrungen

Die Redaktionsgruppe hat festgestellt, dass sich die LABO-Arbeitshilfe in der Praxis als tatsächliche Hilfe erweist. Den bislang aus dem Vollzug mitgeteilten Problemen

im Zusammenhang mit der Erstellung eines AZB werden allesamt im Mindesten Ansätze zur Lösung geboten. Die erwarteten negativen Rückmeldungen von Seiten der Industrie sind indes ausgeblieben. Allerdings erlaubt der Umfang der vorliegenden Vollzugserfahrungen bislang nur eingeschränkte Aussagen hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Fortschreibung des Dokumentes. Hier werden noch einige Jahre Vollzugspraxis erforderlich sein, um auf gesicherte Ergebnisse zurückgreifen zu können.

Teilauftrag Gegenüberstellung von LABO-Arbeitshilfe und EU-Leitlinie

Hinsichtlich der EU-Leitlinien zum AZB hat sich im Ergebnis der bisherigen Arbeit der Redaktionsgruppe gezeigt, dass keine Punkte erkennbar sind, die als gravierende Abweichungen der LABO-Arbeitshilfe gegenüber der EU-Leitlinie einzuschätzen sind bzw. die einen Überarbeitungsbedarf der deutschen Arbeitshilfe bedingen. Die Arbeitshilfe erfüllt nach Einschätzung der LABO-Redaktionsgruppe die Inhalte der in der EU-Leitlinie dargestellten Stufen.

Die EU-Leitlinie trifft auch Aussagen in Hinblick auf eine Einbeziehung von Abfällen und Deponien in einen AZB. Diesbezügliche Einschätzungen liegen aber außerhalb des Arbeitsgebietes der LABO und sind deshalb von dieser nicht zu beantworten. Zum Punkt Deponien äußerte sich jedoch, im Ergebnis einer Nachfrage des Abfalltechnik-Ausschusses der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), bereits das BMUB mit einer umfangreichen Stellungnahme, die zum Ergebnis der Nichteinbeziehung von Deponien in die Pflicht zur Erstellung eines AZB gelangt. Zur Relevanz von Abfällen im Rahmen des AZB sind Ausführungen in der „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) enthalten.

Einige Unterschiede zwischen den beiden Papieren beruhen auf verschiedenen gesetzlichen Begriffsdefinitionen und den national voneinander abweichenden Rechtsgrundlagen in den EU-Mitgliedstaaten, mit denen die Vorgaben der EU umgesetzt werden. Hieraus ergibt sich aber kein Anpassungsbedarf der deutschen Arbeitshilfe. Vielmehr kann diesem Umstand anhand eines der Arbeitshilfe beizufügenden Kommentars begegnet werden, in dem bestimmte Aussagen der LABO-Arbeitshilfe näher erläutert werden.

Der endgültige Sachstandsbericht der Redaktionsgruppe wird der LABO zu ihrer 47. Sitzung im April 2015 zur Zustimmung vorgelegt werden. Anschließend erfolgt die Vorlage des Arbeitsergebnisses bei der UMK.

3.1.2 Ausführungen der LABO zur Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG

Die LABO hat ihre Redaktionsgruppe, die sich mit der Erstellung der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser befasst hat sowie den im Beschluss zum UMK-Umlaufverfahrens 20/2013 enthaltenen Auftrag an die LABO be-

arbeitet (siehe Kapitel 3.1.1 dieses Berichtes), ebenfalls mit der Erstellung von Ausführungen zur Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG (Art. 22 der IE-Richtlinie) beauftragt. Die Redaktionsgruppe wird intensiv in die Befassung hiermit einsteigen, sobald die Bearbeitung des laufenden UMK-Auftrages abgeschlossen ist.

Im Rahmen einer Redaktionsgruppensitzung im Dezember 2014 hat sich die Gruppe bereits auf Eckpunkte des mit Inhalten auszufüllenden Rahmens einer auf die Rückführungspflicht bezogenen Arbeitshilfe verständigt. Im redaktionsgruppeninternen Austausch wird zunächst ein Arbeitsentwurf zu erstellen sein, der, noch vor einer externen Beteiligung und Diskussion der Arbeitshilfe, der LABO zur Zustimmung vorgelegt werden wird. Eine frühzeitige Einbeziehung der LAWA und der LAI wird über deren Vertreter in der Redaktionsgruppe gewährleistet werden. Die LABO geht derzeit davon aus, dass die Befassung mit der Rückführungspflicht noch einen Bearbeitungszeitraum von circa eineinhalb Jahren benötigen wird.

3.2 Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft – Ausgestaltung der Vollzugspraxis des Bodenschutzes

Im Ergebnis der 80. UMK am 07. Juni 2013 in Oberhof wiesen die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und –senatoren der Länder in ihrem Beschluss zu TOP 15 darauf hin, dass bei der Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG eine Beteiligung der betroffenen Fachgremien der Umweltministerkonferenz erforderlich ist und baten das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV, heute BMEL), diese sicherzustellen.

Hintergrund war die im März 2013 veröffentlichte Broschüre „Gute fachliche Praxis, Bodenbewirtschaftung und Bodenschutz“, die vom aid infodienst herausgegeben und vom BMEL gefördert wurde. Leider war der LABO keine Gelegenheit zu einer Beteiligung an der Erstellung dieser Broschüre eingeräumt worden. Entsprechend des Beschlusses der 43. Sitzung wandte sich der LABO-Vorsitzende am 05. Juni 2013 mit einem kritischen Brief an das BMEL, da diese Nichtbeteiligung keinen Einzelfall mehr darstellt. Im ausführlichen Antwortschreiben des BMEL vom 04. Juli 2013 wurde unter anderem darauf verwiesen, dass, mangels Kriterienkatalog für den Vollzug der guten fachlichen Praxis, den zuständigen Fachstellen in den Ländern ein großer Ermessensspielraum zustehe.

Mit dem Ziel der Ausgestaltung der Vollzugspraxis des Bodenschutzes beauftragte die LABO daraufhin ihren Ständigen Ausschuss Vorsorgender Bodenschutz (BOVA), eine bodenschutzfachliche Stellungnahme mit Defizitanalyse zur guten fachlichen Praxis auf Basis der Veröffentlichung des aid/BMEL zu erarbeiten. Das Arbeitsergebnis wurde zur 46. LABO-Sitzung vorgelegt. Das Positionspapier stellt dabei weit aus mehr als eine Kritik der vom aid veröffentlichten Broschüre dar und bedeutet inhaltlich eine deutliche Weiterentwicklung in der Diskussion um die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Die LABO hat ihr Positionspapier der UMK zu Ihrer 83. Sitzung am 24. Oktober 2014 in Heidelberg vorgelegt. Im Ergebnis wurde das Dokument zur Kenntnis genommen und dessen Veröffentlichung auf der LABO-Homepage unter ausdrücklichem Hinweis auf den Haushaltsvorbehalt (Personal- und Sachkosten) zugestimmt. Die UMK sieht die Erforderlichkeit, die von der LABO festgestellten Defizite bei der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung abzubauen und bat das BMUB sowie das BMEL, bei der erforderlichen Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG die von der LABO aufgezeigten Lösungsansätze und die im Positionspapier enthaltenen Regelungsvorschläge zu prüfen. Ferner wurde eine Übermittlung des LABO-Positionspapiers an die Agrarministerkonferenz beschlossen.

3.3 Kooperation mit der LAWA hinsichtlich deren Berichts zur „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellen für das Grundwasser“

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat auf ihrer 145. Vollversammlung am 14./15. März 2013 dem Bericht „Ableitung von Geringfügigkeitsschwellenwerten für das Grundwasser - Aktualisierte und überarbeitete Fassung, Stand 20. Januar 2013“ (GFS-Bericht) mit den dazugehörigen Datenblättern zugestimmt und diesen der LABO und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Die von der LABO im Ergebnis der 44. Sitzung vom 18. September 2013 an die LAWA übermittelte Stellungnahme zum GFS-Bericht verdeutlichte, dass aus ihrer Sicht noch Erläuterungen zum Bericht der LAWA sowie Ergänzungen desselben erforderlich sind. Einen ähnlichen Beschluss hatte auch die LAGA gefasst.

Nach erfolgtem, intensiven Informationsaustausch zwischen LABO, LAWA und LAGA sowie einer Befassung in diesen Gremien bat die LAWA im Ergebnis ihrer 147. Vollversammlung vom 27./28. März 2014 ihre Ausschüsse, den GFS-Bericht zusammen mit Vertretern von LABO und LAGA und unter Berücksichtigung der bisherigen Besprechungsergebnisse im Rahmen der Arbeitstätigkeit einer Kleingruppe anzupassen. Diese Gruppe soll ferner auch ein Kapitel zu Anwendungsregeln für die Geringfügigkeitsschwellen in den einzelnen Rechtsbereichen erarbeiten.

Die Kleingruppe hat ihre Tätigkeit zwischenzeitlich aufgenommen. Die Vertreter der LABO haben dabei nach intensiver Diskussion auch im Ständigen Ausschusses Altlasten (ALA) der LABO einen Vorschlag für Anwendungsregeln im Bereich des Bodenschutzrechts unterbreitet. Die von der LAWA erbetene Anpassung des GFS-Berichtes konnte indes noch nicht abgeschlossen werden und wird über das Jahr 2014 hinaus andauern.

3.4 Arbeitshilfe „Empfehlungen zur Verhältnismäßigkeitsbetrachtung bei der Entscheidung über die Durchführung von MNA“

Das erstmals 2005 veröffentlichte und zuletzt 2009 ergänzte und von der UMK zur Anwendung in den Ländern empfohlene Positionspapier der LABO „Berücksichtigung der natürlichen Schadstoffminderung bei der Altlastenbearbeitung“ beschreibt die Grundlagen und Voraussetzungen für die Umsetzung eines MNA-Konzepts, bei dem es um die Überwachung der natürlichen Schadstoffminderung (Monitored Natural Attenuation – MNA) unter zumindest teilweise Absehen von Sanierungsmaßnahmen geht.

Im Rahmen der 44. LABO-Sitzung am 18. September 2013 wurde der ständige Ausschuss Altlasten (ALA) beauftragt, unter Beteiligung des ständigen Ausschusses Recht (BORA) eine Arbeitshilfe „Empfehlungen zur Verhältnismäßigkeitsbetrachtung bei der Entscheidung über die Durchführung von MNA“ zu erarbeiten. Ein Zwischenbericht wurde zur 46. LABO-Sitzung am 24. September 2014 vorgelegt. Gleichzeitig wurde über Erfahrungen aus einer vom ALA begleiteten Studie zur Auswertung von MNA-Konzepten in Deutschland sowie aus 2013-2014 bundesweit durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen für die Erstellung von MNA-Konzepten berichtet, die den Bedarf an einer solchen Arbeitshilfe unterstreichen.

Im Ergebnis der Beratungen auf ihrer 46. Sitzung hat die LABO den ALA beauftragt, ihr bis zur kommenden Frühjahrssitzung einen konsolidierten Entwurf der Arbeitshilfe vorzulegen, der sich auf die fachlichen Aspekte der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Durchführung von MNA konzentriert. Da unter Mitwirkung des Ständigen Ausschusses Recht (BORA) bereits im Vorfeld der 46. LABO einige Vorarbeit für eine solche Arbeitshilfe geleistet wurde, wird der gesetzte enge Zeitrahmen seitens der LABO als realistisch betrachtet.

3.5 Fragen im Zusammenhang mit einer möglichen europäischen Regelung zum Bodenschutz

Auf Einladung des Bundes war der LABO-Vorsitzende im Projektbeirat des UF-OPLAN-Forschungsvorhaben „Kosten und Nutzen einer europäischen Bodenrahmenrichtlinie für Deutschland“ (Kennzeichen 3712 14 230) vertreten. Infolge der Anfang 2014 erkennbaren, aber noch ausstehenden Entscheidung der EU-Kommission hinsichtlich der Beendigung ihrer Arbeiten zu einer europäischen Bodenrahmenrichtlinie (BRRL) teilte der Bund im Rahmen der 45. LABO-Sitzung am 19. März 2014 mit, dass die Tätigkeit dieses Projektbeirates zunächst ausgesetzt werde.

Die LABO beschloss daraufhin, ihre in der Vergangenheit bestandene EU-AG zu reaktivieren und im Rahmen deren Tätigkeit ein Eckpunktepapier zu den aus Länder-sicht notwendigerweise zu betrachtenden Aspekten europäischer Regelungen zum Bodenschutz zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe hat im Rahmen ihrer Beratung auf aktuelle Beschlüsse der EU und des Bundesrates Bezug genommen und die fachlichen Aspekte für europäische Regelungen zum Bodenschutz erörtert. Die erarbeiteten Eckpunkte wurden erläutert und mit einer Begründung untersetzt. Sie beinhalten, ausgehend von grundsätzlichen Erwägungen, Ausführungen zum vor- und nachsorgenden Bodenschutz, zur Sensibilisierung und Förderung des öffentlichen Bewusstseins für Belange des Bodenschutzes, zum Bodenmonitoring sowie zu Finanzierungsinstrumenten.

Nach Arbeitsantritt der neuen EU-Kommission zum 01. November 2014 dauert die Diskussion hinsichtlich europäischer Regelungen zum Bodenschutz weiter an. Die LABO hat den Bund mit mehrheitlichem Beschluss gebeten, die Inhalte des erarbeiteten Eckpunktepapiers in die zu erwartenden Beratungen einzubringen.

3.6 Rechtliche Implementierung der bodenkundlichen Baubegleitung

Durch unsachgemäße Bauausführung entstehen oftmals erhebliche Bodenschäden, die teilweise irreversibel sind. In den vergangenen Jahren ist dies zunehmend in das Blickfeld des Vorsorgenden Bodenschutzes gelangt.

Die ökologische Baubegleitung (auch Umweltbaubegleitung) deckt die Belange des Bodenschutzes in der Praxis nur teilweise ab. Demgegenüber ist die Anordnung der bodenkundlichen Baubegleitung eher selten. Im Vollzug besteht Unsicherheit, ob sie im Einzelfall angeordnet werden kann.

Die Erfahrungen der Länder zeigen, dass die bodenkundliche Baubegleitung in länderübergreifenden Verfahren, z.B. im Linienbau, zunehmend an Bedeutung gewinnt, bei kleineren Vorhaben vielfach Unsicherheit und rechtliche Zweifel bestehen.

Im Ergebnis der Befassung auf ihrer 46. Sitzung hat deshalb die LABO den Bund mit mehrheitlichem Beschluss gebeten, eine konkretisierende Vorschrift zur rechtlichen Verankerung der bodenkundlichen Baubegleitung zu prüfen.

3.7 Boden bezogene Aspekte der INSPIRE-Richtlinie

Die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) verfolgt das Ziel, die grenzübergreifende Nutzung von raumbezogenen Daten mittels webbasierter Dienste beginnend mit dem Jahr 2010 stufenweise zu erleichtern.

Der direkt aus der INSPIRE-Richtlinie abgeleitete Rechtsetzungsprozess ist inzwischen abgeschlossen. Mit Blick auf die enge Verbindung zwischen dem INSPIRE-Prozess auf europäischer und der Weiterentwicklung der Geodateninfrastruktur-Deutschland (GDI-DE) auf nationaler Ebene ist eine enge Verzahnung der jeweiligen Strukturen aber unverzichtbar. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die fachlichen

Interessen der Fachverwaltungen angemessene Berücksichtigung bei politischen und fachlich-inhaltlichen Entscheidungsprozessen auf diesem Gebiet finden. Dies betrifft sowohl die Fortschreibung des rechtlichen Rahmens als auch den weiteren Auf- und Ausbau der europäischen und nationalen Geodateninfrastruktur.

Teilaspekt Einsetzung des Arbeitskreises INSPIRE

Auf Grundlage des Beschlusses zu TOP 9 der 80. UMK vom 07. Juni 2013 in Oberhof hat das Lenkungsgremium (LG) der GDI-DE anlässlich seiner 20. Sitzung im November 2013 den Arbeitskreis „AK INSPIRE“ unter Leitung des BMUB eingerichtet. Dem Arbeitskreis gehören neben Vertretern der betroffenen UMK-Gremien sowie des BMUB-Geschäftsbereichs auch ein Vertreter des BMI sowie vier Mitglieder des LG GDI-DE (drei Ländervertreter, ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände) sowie die deutschen Vertreter der INSPIRE Maintenance and Implementation Group (MIG) an. Ferner sind die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und die Bundesanstalt für Gewässerkunde sowie der BLA-GEO der Wirtschaftsministerkonferenz im Arbeitskreis vertreten. Weitere Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaften anderer Ministerkonferenzen sind eingeladen, mitzuwirken.

Ziel des Arbeitskreises INSPIRE ist, den Aufbau der GDI-DE inklusive der Umsetzung und der Weiterentwicklung der INSPIRE-RL insbesondere aus der Sicht der nationalen Umweltpolitik, der Umweltwissenschaften und der Umweltverwaltungen politisch und fachlich-inhaltlich zu begleiten. Seine Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage seiner übergreifenden Zusammensetzung Positionen und Empfehlungen für die erfolgreiche Umsetzung der INSPIRE-RL zu erarbeiten, die dem Lenkungsgremium vorgelegt werden und als Handlungsgrundlage für Bund, Länder und Kommunen dienen sollen. Darüber hinaus soll der Arbeitskreis seine fachlichen Sichten in den europäischen Koordinierungsprozess einbringen.

Der Arbeitskreis INSPIRE hat sich innerhalb des Jahres 2014 unter Beteiligung des Vertreters der LABO mehrfach getroffen und wird seine Arbeitstätigkeit über das Kalenderjahr hinaus fortsetzen.

Teilaspekt Ergebnisse des LABO-Workshops vom November 2013

Am 11./12. November 2013 führte die LABO einen Workshop zur INSPIRE-Richtlinie in Frankfurt/Main durch. Der Workshop sollte dem Austausch von Einschätzungen und Bewertungen sowie von bisherigen Erfahrungen im Umgang mit der INSPIRE-RL dienen und die Entwicklung gemeinsamer Positionen der Bodenschutzverwaltungen unterstützen. Auch nach dem Workshop bestand noch Unklarheit bei der Auslegung und Durchführung der INSPIRE RL bzw. des GeoZG/GDIG (Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten / Geodateninfrastrukturgesetz). Es bestand unter den Teilnehmern des Workshops Einvernehmen darüber, dass eine weitere länderübergreifend abgestimmte/koordinierte Bearbeitung der Thematik „Umsetzung der INSPIRE-RL – Betroffenheit des Bodenschutzes“ innerhalb der LABO sinnvoll ist.

Nach vorheriger Befassung innerhalb des Ständigen Ausschusses Vorsorgender Bodenschutz (BOVA) hat die LABO deshalb auf ihrer 45. Sitzung am 19. März 2014 in Saarbrücken der Einrichtung einer Redaktionsgruppe zur Erarbeitung einer Handlungsanleitung zur „Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in den Bodenschutzverwaltungen“ gemäß einem konkret ausformulierten Arbeitsauftrag zugestimmt. An dieser Gruppe sind die Ständigen Ausschüsse der LABO sowie der BLA-GEO der WMK beteiligt. Die Redaktionsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen und wird diese über das Jahr 2014 hinaus fortsetzen.

4. Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall (LFP)

Dem Länderfinanzierungsprogramm (LFP) standen 2014 abermals ca. 50 % des Basisbetrages zur Verfügung. Von den Bundesländern wurde, wie bereits im Vorjahr, ein Betrag von 889.306 Euro eingezogen.

Für die Projekte der LABO standen daraus, nach Abzug der Programmvollzugskosten und Hinzuziehung der Vorjahresmittel, 13,5% zur Verfügung. Dies entspricht einer Summe von 123.304 Euro.

Damit finanziert werden die drei Normungsvorhaben des DIN:

1. DIN XXXX „Anleitung für vorsorgende Maßnahmen zum Schutz von Böden vor schädlichen Stoffeinträgen bei Errichtung, Unterhaltung und Rückbau von Stromleitungsmasten und anderen Stahlbauwerken“ (LFP-Projektnummer B 1.01h), läuft seit 2010,
2. DIN XXXX „Eluierungsverfahren zur Untersuchung des Elutionsverhaltens von Bodeninjektionsmitteln“ (B 1.01j), läuft seit 2012,
3. DIN 19539 „Bodenbeschaffenheit – Temperaturabhängige Differenzierung des organischen, elementaren und anorganischen Kohlenstoffgehaltes in Böden und bodenähnlichen Materialien“ (B 1.01k), läuft seit 2012

und als neues Normungsvorhaben

DIN xxxxx „Baubegleitender Bodenschutz“ (Arbeitstitel, B 1.01m).

Die Fortführung aller vier Projekte in 2015 wurde auf der 46. LABO im September 2014 beschlossen.

Darüber hinaus begonnen bzw. durchgeführt werden in 2014 die Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben

- Erarbeitung von Beurteilungskriterien zur Ermittlung von Gebieten mit biologisch aktiven Kohlenstoffgehalten in Böden und Entwicklung von Einbauempfehlungen (Teilprojekte I und II) B 1.14 und B 2.14

- Prüfung der Anwendbarkeit der fraktionierten MKW-Analytikmethode an Realproben für die leichter flüchtigen Verbindungen B 3.14
- Boden- und Grundwasserkontaminationen mit PFC bei altlastverdächtigen Flächen und nach Löschmitteleinsätzen, Projektstufe 1 B 4.14

Für letzteres Projekt ist die Weiterführung durch eine zweite Projektstufe, beginnend in 2015, ebenfalls beschlossen worden (LFP-Projekt B 4.15).

Beendet werden konnten die Projekte aus den Vorjahren B 2.11 und B 2.11a: „Altlastenbezogene Bewertungs- und Analyseempfehlungen für kurzkettige Alkylphenole (SCAP) - Modul 3 Teil 2 Untersuchung der Ökotoxizität von 12 NSO-H und die Zusammenfassung der drei Module“.

In der Reihe „Bundesweit einheitliche Fortbildungsveranstaltungen für die Erstellung von MNA-Konzepten“ (B 4.13) wurden alle Veranstaltungen in den Ländern durchgeführt und die Abrechnung abgeschlossen.

Aus 2013 weitergeführt wird das Vorhaben Bodenluftuntersuchungen: Projekt zur externen Qualitätssicherung der Analytik und Probenahme von Bodenluft“, Teil 3 (Probenahme Ringversuch) B 3.13.

Ebenfalls weitergeführt wird das Sonderprojekt B 5.12/B 5.13, das von nur fünf Bundesländern außerhalb des LFP finanziert und über die LFP-Geschäftsstelle umgesetzt wird: „Fortschreibung des Leistungsbuches Altlasten und Flächensanierung“ Teile I und II. Hier ist das Teilvorhaben: Erstellung einer Anleitung über die Administration der Web-Datenbank „Leistungsbuch Altlasten und Flächenentwicklung“ (B 5.12a) bereits abgeschlossen, während die Arbeiten zur Aktualisierung der internetbasierten Datenbank mit der Einarbeitung der ergänzenden Leistungsbereiche andauern.

Außer den bereits genannten weiterzuführenden Vorhaben ist auf der 46. LABO für 2015 ein neues Vorhaben beschlossen worden: „Weiterentwicklung des Berechnungsinstruments für die Sickerwasserprognose ALTEX-1D“ (B 2.15).

Das LFP wird laut Ländervereinbarung jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren von einem geschäftsführenden Land verwaltet. Die derzeitige Periode reicht von 2011 bis 2015. Nach vorangegangener Abstimmung zwischen den Vorsitzenden von LABO, LAGA und LAWA fasste die Amtschefkonferenz auf Vorschlag der LAWA im Oktober 2014 den Beschluss, die Geschäftsführung des LFP für eine weitere Periode von 2016 bis 2020 dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen.

5. Veröffentlichungen der LABO

Neben der jährlichen Aktualisierung der Kennzahlen zur Altlastenstatistik hat die LABO innerhalb des Jahres 2013 ein Positionspapier zur Guten fachlichen Praxis der

landwirtschaftlichen Bodennutzung (s. Kapitel 3.2 dieses Berichtes) auf Ihrer Homepage veröffentlicht und hierbei, entsprechend dem Beschluss der 83. UMK, explizit auf den Haushaltsvorbehalt der Länder hingewiesen. Das Dokument kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

https://www.labo-deutschland.de/documents/2014-11-25_LABO-Positionspapier-GfP_und_Anhang.pdf